

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen als Werbeagentur gegenüber Unternehmen**

Agentur Denkwunder GmbH  
Raabestraße 14  
34119 Kassel

### **Präambel**

Der Auftragnehmer ist als Werbeagentur tätig und bietet unter anderem die folgenden Leistungen an: Konzeption digitaler Strategien, Design und Programmierung, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und IT-Projekten, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, Social Media, Werbeberatung, Werbegestaltung. Der konkrete Leistungsumfang im Einzelfall bestimmt sich nach dem jeweils erteilten Auftrag.

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt.

1.2 Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

1.4 Der Auftragnehmer wird die Interessen des Kunden nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufs-

zahlen und sonstige für die Leistung der Agentur wesentliche Daten, Strukturen und Informationen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

### **2. Vertragsdurchführung**

2.1 Grundlage der Auftragsausführung bilden Briefing, Angebot, Auftrag und alle schriftlich festgehaltenen Auftragsdokumentationen. Wird das Briefing bzw. Sonstiges mündlich erteilt, wird der entsprechende schriftliche Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

2.2 Der Kunde stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden vom Auftragnehmer sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

2.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Exklusivität der für ihn erbrachten Leistungen. Sollte der Auftragnehmer im Bereich der Suchmaschinenoptimierung oder umfangreicher Marketingmaßnahmen für mehr als zwei Kunden der gleichen Branche tätig sein, wird der Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung der Kunden einholen.

### **3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages**

3.1 Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Kundenauftrags per Fax, E-Mail oder durch Zusendung der Auftrabestätigung durch den Auftragnehmer zustan.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages wird durch den Auftrag und die Auftragsbestätigung jeweils bestimmt. Etwaigen Ergänzungen und Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren die Vertragsparteien in Textform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

Etwaigen Ergänzungen und Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren die Vertragsparteien in Textform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

3.3 Der Vertrag wird im Regelfall für ein Projekt eines bestimmten Umfangs geschlossen. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

#### **4. Weitergeleitete Aufträge**

4.1 Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass der Auftragnehmer einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt der Auftragnehmer den Auftrag dadurch, dass er ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet.

4.2 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Gültig sind die im individuellen Angebot genannten Preise; alle anderen Preise sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt. Mehrarbeiten werden nach dem mit dem Auftrag vereinbarten Stundensatz vergütet.

#### **5. Daten**

Der Kunde stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Im Falle eines Datenverlustes kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Der Kunde verpflichtet sich, bei Nichtverschulden bzw. Vertretenmüssen des Auftragnehmers, alle erforderlichen Daten erneut unentgeltlich an den diesen zu übermitteln.

#### **6. Datenschutz und Geheimhaltung**

6.1 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, Daten über seine Person gespeichert, geändert und oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für Vertragsabschlüsse notwendig sind. Dies gilt beispielsweise für die Anmeldung und oder Änderung einer Domain und die Schaltung von Werbeanzeigen.

6.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags wechselseitig erhalten, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

#### **7. Preise und Zahlungen**

7.1 Die Rechnungsstellung kann zu wenigstens 50 Prozent des Auftragswerts im Voraus nach der gültigen Preisliste des Auftragnehmers bzw. des individuell mit dem Kunden vereinbarten Preises erfolgen. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen entsprechend des Leistungsfortschritts oder monatlichen. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.

Nach Eingang des Rechnungsbetrages beim Auftragnehmer und Vorliegen der für die Leistungen notwendigen Daten des Kunden, werden die vertraglich vereinbarten Leistungen vom Auftragnehmer ausgeführt. Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält sich der Auftragnehmer vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen und hieraus entstandene Kosten an den Kunden weiterzugeben. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabchlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 2-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.2 Wenn der Kunde eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er dem Auf-

tragnehmer alle angefallenen Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren.

7.3 Wenn sich innerhalb eines Projekts Änderungen dadurch notwendig werden, dass der Kunde den Auftragsinhalt oder die Zielsetzung ändert, wird der Auftragnehmer den Kunden auf die entstehenden Mehrkosten unverzüglich hinweisen. Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von zwei Werktagen die Mehrkosten zu genehmigen. Erfolgt keine Genehmigung, ist der Auftragnehmer berechtigt den Auftrag zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie entgangenen Gewinn, jedoch wenigstens 30 Prozent der nach dem ursprünglichen Auftrag noch zu erbringenden Leistungen abzurechnen.

Mehrarbeiten werden nach dem mit dem Auftrag vereinbarten Stundensatz vergütet. Ein Änderungswunsch des Kunden gilt so lange als nicht vereinbart, bis der Auftragnehmer Gelegenheit hatte, die Auswirkungen hinsichtlich Machbarkeit, Widersprüchlichkeitsfreiheit, Mehraufwand, Terminen und Vergütung zu prüfen und bis das Prüfungsergebnis in einer eventuellen Auftragsänderung einvernehmlich berücksichtigt worden ist. Liegen die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten innerhalb einer Spanne von fünf Prozent des ursprünglichen Auftragswerts, ist der Auftragnehmer berechtigt den Änderungsauftrag ohne Hinweis auf die Mehrkosten zusetzen und die entstehenden Mehrkosten abzurechnen. Änderungen, die nach Abschluss eines Projekts erforderlich werden, unterliegen nicht der Regelung dieser 7.3. Diese sind als neuer Auftrag zu behandeln. Dazu gehören insbesondere Situationen, in denen Anbieter und Dienste Schnittstellen und Funktionen ändern.

## **8. Markenrechte/Copyrights/Nutzungsrechte**

8.1 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle rechtliche Verantwortung zu übernehmen, im Hinblick auf Urheberschutz, Jugendschutz, Presserecht und das „Recht am eigenen Bild“. Für vom Kunden beauftragte Veröffentlichungen sind nur Texte und Bilder zu veröffentlichen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, an denen ein entsprechendes Nutzungsrecht besteht und zu denen das ggf. erforderliche Einverständnis abgebildeter Personen vorliegt. Das Copyright auf alle durch den Auftragnehmer erstellten Arbeiten verbleibt beim Auftragnehmer.

8.3 Soweit keine ausdrücklichen Vereinbarungen zum Umfang des dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechts getroffen werden, gilt als vereinbart, dass dem Kunden im Zweifel nur die Nutzungsrechte in dem Umfang einräumt, wie es der aus dem Auftrag erkennbare Vertragszweck unbedingt erfordert. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst nach Ausgleich aller zum gleichen Auftrag gestellten Rechnungen.

8.4 Eine andere Nutzung und eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte darf nur nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat das Recht als Urheber genannt zu werden.

8.5 Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen

Agetur und Kunde ausgeschlossen werden.

8.6 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten des Auftragnehmers angefertigt werden, verbleiben bei der dem Auftragnehmer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Der Auftragnehmer schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc. Dies gilt auch für Rohdaten, wenn eine Übertragung und Lieferung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

## 9. Verwertungsgesellschaften

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren vom Auftragnehmer verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

9.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nichtjuristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

## 10. Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

10.1 Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten und speziell angefertigten Betriebsgegenstände, insbesondere hergestellte Filme, Klischees, Lithografien und Datensätze bleiben, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

10.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde darf die Ware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter veräußern. Sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an. Bei Zahlungseinstellung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehalte sowie eine Aufstellung der Forderungen gegenüber Drittschuldern nebst Rechnungs-Abschriften zu übersenden. Dem Auftragnehmer steht darüber hinaus an dem vom Kunden angelieferten Gegenständen, insbesondere Manuskripte, Rohmaterialien usw. ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

10.3 Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

## 11. Media-Planung und Media-Durchführung

11.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihm zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet der Auftragnehmer dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Kunden bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und

diese an den Kunden weiter zu geben.

11.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist der Auftragnehmer nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet der Auftragnehmer nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen den Auftragnehmer entsteht dadurch nicht.

## 12. Abwerbeverbot

Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zu einem Jahr nach Beendigung der Vertragsbeziehung keine Mitarbeiter der anderen Partei abzuwerben, wenn diese Mitarbeiter wesentliche Leistungen innerhalb der Zusammenarbeit erbracht haben oder die entscheidenden Ansprechpartner des anderen Vertragspartners sind. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.000,- €. Die Vertragspartner können Ausnahmen der Regelung schriftlich vereinbaren.

## 13. Haftung

13.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Tätigkeit und Erstellung von Projekten durch den Auftragnehmer wird von dem Kunden getragen. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, wenn dieser auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

13.2 Erachtet der Auftragnehmer für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche, markenrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.

13.3 Die Agentur haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Agentur in demselben Umfang.

13.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

13.5 Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit seiner Leistungen, wenn eingebundene Dienste und Dienstleister (Facebook, Wordpress etc.) ihre Funktionen und Schnittstellen ändern. Der Auftragnehmer sicher die Funktionsfähigkeit im Zeitpunkt des Abschlusses eines Projekts zu. Notwendige Anpassungsleistungen sind gesondert zu vergüten.

## 14. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

14.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Kassel

als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **15. Sonstige Bestimmungen und Salvatorische Klausel**

15.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

15.2 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.